

0.1

Hauptsatzung der Gemeinde Lippetal vom 13.12.1999

Inhaltsübersicht:

PRÄAMBEL	3
§ 1 NAME, BEZEICHNUNG, GEBIET	3
§ 2 WAPPEN, BANNER, SIEGEL	3
§ 3 GLEICHSTELLUNG ALLER GESCHLECHTER	3
§ 4 UNTERRICHTUNG DER EINWOHNER*INNEN	4
§ 5 ANREGUNGEN UND BESCHWERDEN	4
§ 6 BEZEICHNUNG DES RATES UND DER RATSMITGLIEDER	5
§ 7 DRINGLICHKEITSENTSCHEIDUNGEN	5
§ 8 AUSSCHÜSSE	5
§ 9 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG, VERDIENSTAUSFALLERSATZ	6
§ 10 GENEHMIGUNG VON RECHTSGESCHÄFTEN	7
§ 11 BÜRGERMEISTER*IN	8
§ 12 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	8
§ 13 INKRAFTTRETEN	9

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. Seite 666 ff.) hat der Rat der Gemeinde Lippetal am 13.12.1999 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen und zuletzt geändert am 22.03.2021:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde Lippetal wurde am 1.7.1969 aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Soest und von Teilen des Landkreises Beckum vom 24.6.1969 (GV.NW. Seite 300) durch Zusammenschluss der Gemeinden Brockhausen, Heintrop-Büninghausen, Herzfeld, Hovestadt, Hultrop, Krewinkel-Wiltrop, Lippborg, Niederbauer, Nordwald, Oestinghausen und Schoneberg gebildet.
- (2) Das Gemeindegebiet umfasst 126,38 qkm.

§ 2 Wappen, Banner, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 1.7.1971 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens: Das Wappen zeigt auf Silber (weiß) einen blauen Wellenschrägbalken überbrückt von einem den Schild linksschräg überziehenden goldenen (gelben) Brückenbogen.
- (2) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 1.7.1971 das Recht zur Führung eines Banners verliehen worden. Beschreibung des Banners: Das Banner ist von Blau zu Weiß in zwei gleich breiten Bahnen längsgestreift und zeigt in der oberen Hälfte das Gemeindewappen im Schild.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.
(siehe Originalausfertigung dieser Hauptsatzung)

§ 3 Gleichstellung aller Geschlechter

- (1) Der*Die Bürgermeister*in bestellt im Benehmen mit dem Rat eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der*Die Bürgermeister*in bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung aller Geschlechter und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (4) Der*Die Bürgermeister*in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Unbeschadet der Zuständigkeit des*der Bürgermeister*in hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse teilzunehmen und auf Wunsch jederzeit in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches das Wort zu ergreifen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der*die Bürgermeister*in vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des

Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem*der Bürgermeister*in bzw. bei Ausschusssitzungen dem*der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der*die Bürgermeister*in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner*innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner*innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (zum Beispiel Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohner*innenversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohner*innenversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner*innen verbunden sind. Die Einwohner*innenversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohner*innenversammlung beschlossen, so setzt der*die Bürgermeister*in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner*innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der*Die Bürgermeister*in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der*die Bürgermeister*in die Einwohner*innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner*innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem*der Bürgermeister*in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohner*innenversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem*der Bürgermeister*in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede*r hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Lippetal fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Lippetal fallen, sind vom Bürgermeister*von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der*Die Antragstellende ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürger*innen die

- weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
- inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
- den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
- als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung vom Bürgermeister* von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den jeweils zuständigen Fachausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Absatz 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Absatz 2 und 3 GO NW), bleibt unberührt.
- (7) Dem*Der Antragstellenden kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Der*Die Antragstellende ist über die Stellungnahme des nach Absatz 4 zuständigen Ausschusses durch den*die Bürgermeister*in zu unterrichten.

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Lippetal".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Absatz 1 GO NW) bedürfen der Schriftform
- (2) Dringlichkeitsentscheidungen, die der*die Bürgermeister*in mit einem Ratsmitglied trifft, werden von diesen unterzeichnet. Das mitunterzeichnende Ratsmitglied soll der Fraktion des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin nicht angehören.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.

Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".

- (4) Die Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden vom Gemeindeentwicklungsausschuss wahrgenommen. Sofern Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz behandelt werden, ist zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten der*die örtlich zuständige Beauftragte für Denkmalpflege als sachverständige*r Bürger*in zu laden, der*die nur mit beratender Stimme teilnimmt. Für die nachstehenden Bereiche soll je ein*e ehrenamtliche*r Beauftragte*r für Denkmalangelegenheiten vom Rat bestellt werden:
 - Denkmalsbereich 1: Ortsteile Herzfeld, Hovestadt, Nordwald, Schoneberg;
 - Denkmalsbereich 2: Ortsteile Lippborg, Hultrop, Heintrop-Büninghausen;
 - Denkmalsbereich 3: Ortsteile Oestinghausen, Krewinkel-Wiltrop, Niederbauer, Brockhausen.
- (5) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem*der Bürgermeister*in zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister*in von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig zur Vorbereitung sämtlicher Angelegenheiten, die der Entscheidung des Gemeinderates unterliegen. Er ist zuständig für
 - a) die Entscheidung über Angelegenheiten, die mit Ausgaben bis zu 250.000 Euro verbunden sind;
 - b) Stundungen von Forderungen über 25.000 Euro;
 - c) Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 25.000 Euro.
 - d) Der*Die Bürgermeister*in informiert den Haupt- und Finanzausschuss über erfolgte Vergaben oberhalb von 50.000 €.

§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Ratssitzungen, Ausschusssitzungen und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt. Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen erhalten Aufwandsentschädigungen gemäß Absatz 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen der folgenden Gremien: Interkommunaler Volkshochschulausschuss, Wegekommission des Gemeindeentwicklungsausschusses, vom Rat eingerichtete Arbeitskreise sowie die Gesellschafterversammlung der Gemeindebetriebsgesellschaft.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn,

dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 12,50 Euro festgesetzt.

- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, zum Beispiel durch Vorlage einer Bescheinigung des*der Arbeitgebers*Arbeitgeberin, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen. In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 15 Euro je Stunde überschreiten.
 - f) Stellvertretende Bürgermeister*innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
- (4) Jede Ratsfraktion erhält monatlich einen Betrag von 17,50 Euro je Fraktionsmitglied sowie einen Sockelbetrag von 50 Euro als Fraktionszuwendung gemäß § 56 GO NW.

§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem*der Bürgermeister*in und den leitenden Dienstkräften der Verwaltung bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Absatz 3 GO NW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der*die Bürgermeister*in und sein*e allgemeine*r Vertreter*in.

§ 11 Bürgermeister*in

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die*den Bürgermeister*in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der*Die Bürgermeister*in wird ermächtigt,
 - a) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden;
 - b) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen;
 - c) Aufträge über Lieferungen und Leistungen im Werte bis zu 25.000 Euro zu vergeben;
 - d) Aufträge über Lieferungen und Leistungen für die im Haushaltsplan ausreichende Mittel zur Verfügung stehen und für die eine Ausschreibung nach VOL (Allgemeine Bestimmungen über die Vergabe von Leistungen) bzw. VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) erfolgt ist, bis zu 100.000 Euro zu vergeben.
 - e) Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 25.000 Euro zu stunden. Die Stundung darf nicht länger als 24 Monate gelten, darüber hinaus entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss;
 - f) Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 10.000 Euro aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen;
 - g) Klage vor Gericht zu erheben;
 - h) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 25.000 Euro abzuschließen.
 - i) Entscheidungen über Ausgaben über- und außerplanmäßiger Art bis zur Höhe von 15.000 Euro je Haushaltsstelle, jedoch bei überplanmäßigen Ausgaben nicht mehr als 50 von Hundert des jeweiligen Haushaltsansatzes. Insoweit gelten die Ausgaben als unerheblich gemäß § 82 GO NW Unabhängig hiervon gelten Haushaltsüberschreitungen im Einzelfall bis zu 5.000 Euro als unerheblich.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Gemeinde Lippetal, Ortsteil Hovestadt, Bahnhofstraße 7 und gleichzeitigen Hinweis auf die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Lippetal "www.lippetal.de"
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Gemeinde Lippetal, Ortsteil Hovestadt, Bahnhofstraße 7, bekannt gemacht. Bei Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Flugblätter. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz unverzüglich nachgeholt.
- (4) Soweit spezialgesetzliche Regelungen eine Bekanntmachung in Amtsblättern oder Zeitungen fordern, wird diese in der Tageszeitung „Soester Anzeiger“ vollzogen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 12.12.1994 in der zuletzt gültigen Fassung vom 19.12.2016 außer Kraft.